
G e s e z ,

betreffend die Organisation des Erziehungswesens, und der zu dessen Beaufsichtigung aufzustellenden Behörden.

Da die Erziehung und Bildung der künftigen Geschlechter zu jeder häuslichen und bürgerlichen Tugend, für die Erhaltung des gemeinen Wesens unentbehrlich, und einer der höchsten Zwecke des Staates ist, da die Erfüllung dieses Zweckes keineswegs dem Zufall, der ungebundenen Willkühr, den abweichenden Begriffen und dem so ungleichen Vermögen der einzelnen Bürger überlassen seyn darf, sondern hiezu harmonische Zusammensetzung und Anwendung allgemeiner Kräfte und Mittel erfordert wird, so ist für diesen Zweig der Staats-Einrichtung, eine eigentliche Civilbehörde nothwendig, durch welche alle Bürger, als solche angehalten werden, ihre Kinder eines guten Unterrichts genießsen zu lassen, und davon dem Staat Rechenschaft zu geben.

Es ist auch der neueingeführten Landesverfassung angemessen, daß die Schulen zu Stadt und Land einer und eben derselben Obfsorge nach einerley

Grundsätzen, anvertraut, in Zusammenhang gebracht, und nach einem System geordnet werden, und daß alles dieses auf die einfachste Weise mit möglichster Ausweichung aller Verflechtungen und Ungleichheiten eingerichtet werde.

Aus allen diesen Rücksichten ergibt sich die Nothwendigkeit einer mit allem nöthigen Ansehen ausgerüsteten administrativen Civil- und obersten Erziehungs-Behörde; Es soll demnach:

1. Eine solche oberste Erziehungsbehörde, unter dem Namen Erziehungs-Rath im Hauptort des Cantons seyn.

2. Dieser Erziehungs-Rath bestehet aus einem jeweiligen ältern Herrn Bürgermeister, zwey andern Mitgliedern des kleinen Raths, einem jeweiligen Herren Antistes, dem Rektor Gymnasii oder Schulherrn, und acht Mitgliedern geistlichen und weltlichen Standes von freyer Wahl.

3. Der dem Erziehungs-Rath präsidierende Herr Bürgermeister wählt sich aus den übrigen Mitgliedern des Erziehungs-Raths einen Vice-Präsidenten für die gewöhnliche Geschäftsführung.

4. Sowohl die beyden aus dem Mittel des

Kleinen Rathes benzuordnenden, als die acht durch freye Wahl zu ernennenden Mitglieder des Erziehungs-Rathes, werden das erste Mal und in Zukunft vom grossen Rath gewählt. Wenn sich aber Vakanz en ereignen, deren Wiederbesetzung bey der kleinen Anzahl des den Erziehungs-Rath ausmachenden Personals, und der grossen Menge der ihm zufallenden Geschäfte nicht allzulange verschoben werden kann, — so mag sich der Erziehungs-Rath, insofern die Vakanz einen der acht durch freye Wahl besetzten Plätze anbetrifft, provisorisch selbst ergänzen, gleichwie der kleine Rath die aus seinem Mittel dem Erziehungs-Rath bengeordneten Glieder in Vakanzfällen provisorisch durch andre ersetzen kann, — jedoch beydes ohne Präjudiz für das Wahlrecht des grossen Rathes, und in der Meynung, daß derselbe jeweilen bey seiner nächsten Convocation solche erledigte und provisorisch ergänzte Stellen durch förmliche Wahl wieder besetzt.

5. Der Erziehungs-Rath wählt sich aus seinem eigenen Mittel einen Actuarium, dem der kleine Rath seiner Zeit eine angemessene Entschädigung ordnen wird.

6. Die ganze übrige Einrichtung, die Pflichten und Befugnisse dieses Erziehungs-Rathes, die

Art der Aufsicht auf die Schulen, die Pflichten und Verhältnisse der Schulinspektoren und Orts-Pfarrer, die Wahlmethode der Schullehrer u. s. f. wird eine nachfolgende gesetzliche Verordnung festsetzen.

7. Bis zu Erscheinung näherer gesetzlicher Bestimmungen hat es rücksichtlich auf alle oberrwähnten Gegenstände sein einstweiliges Verbleiben bey den bisherigen Einrichtungen, gesetzlichen Verordnungen und Uebungen. Auch stehet der Erziehungs-Rath einstweilen in den gleichen Verhältnissen gegen die Commission des Innern, wie vormahls gegen die Verwaltungskammer.

Zürich, den 4. Juny 1803.

Im Namen des großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.